

# Besondere Bedingung Nr. 4133

## Fahrzeug-Werkstätten-Rechtsschutz ohne Kfz-Handel und mit betrieblichem AVRS

### 1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG).

### 2. Versicherungsumfang

#### 2.1. Für den Betrieb

- a) Fahrzeug-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.1.2. i.V.m. Artikel 17.2.1. bis 2.3.)

für alle im Eigentum des versicherten Betriebes stehenden, von ihm gehaltenen, auf ihn zugelassenen oder von ihm geleasten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (ausgenommen vermietete oder verleaste Fahrzeuge) und alle fremden Fahrzeuge, die der Betrieb in Gewahrsam hat sowie alle Fahrzeuge, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen;

- b) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);

- c) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.2.);

- d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.3.);

- e) Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.3.);

- f) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23.1.2.) im Rahmen der vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Obergrenze; abweichend von Artikel 23.3.1.1. erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger. Ausgenommen sind davon Verträge über die Vermietung oder die Verleasung derartiger Fahrzeuge sowie Verträge betreffend den Handel mit Fahrzeugen.

Der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht.

#### 2.2. Für die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

- a) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18);

- b) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);

- c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.3.).

#### 2.3. Für den Betriebsinhaber und seine Familie

Mitversichert sind auch die Familienangehörigen des Betriebsinhabers (Artikel 5.1.), sofern die Familienangehörigen nicht oder unselbständig erwerbstätig (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen) sind.

- a) Fahrzeug-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.1.1. i.V.m. Artikel 17.2.) für alle vom Betriebsinhaber und den mitversicherten Personen ohne betriebliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger;

Der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.3.a) und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

b) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.1.1.).

Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OHG bzw. OEG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied und jeweils dessen Familie. Andere Personen treten nicht anstelle des Betriebsinhabers (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.).

Hinweis: Änderung der Tarifmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der im Betrieb Beschäftigten) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.